

**Vorlage zur JHV am 20. März 2015**

## **SATZUNG**

***kursiv und rot in der Fassung vom 31. März 2006***

**in der Fassung vom 20. März 2015**

### **I. Allgemeines**

#### **§ 1**

#### **Name und Sitz**

*Der im Jahre 1893 gegründete Verein führt den Namen Turn- und Sportverein Eystrup e.V. von 1893 - im folgenden kurz TSV genannt - Die Vereinsfarben sind blau / weiß. Er ist die auf freiwilliger Grundlage beruhende Vereinigung aller Turner und Sportler in Eystrup. Er hat seinen Sitz in Eystrup und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hoya eingetragen.*

Der im Jahre 1893 gegründete Verein führt den Namen Turn- und Sportverein Eystrup e.V. von 1893 - im folgenden kurz TSV genannt - Die Vereinsfarben sind blau / weiß. Er ist die auf freiwilliger Grundlage beruhende Vereinigung aller Turner und Sportler in Eystrup. Er hat seinen Sitz in Eystrup und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Walsrode eingetragen.

#### **§ 2**

#### **Aufgabe, Gemeinnützigkeit**

*Der Verein will durch Leibesübungen aller Art die Gesundheit und die Lebensfreude seiner Mitglieder fördern. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er fördert die sportliche Jugendhilfe. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.*

*Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.*

*Der Verein ist parteipolitisch, konfessionell und rassistisch neutral.*

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck der Körperschaft ist die Förderung des Sports unter besonderer Berücksichtigung von Kindern, Jugendlichen, Senioren und unter Beachtung von gesundheitlichen und erzieherischen Aspekten.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Förderung sportlicher Übungen und Leistungen,
- Förderung von gesundheitlichen Bewegungsangeboten,
- Durchführung von Bildungsmaßnahmen, auch in Kooperationen mit Schulen.

# Turn und Sportverein Eystrup e.V. von 1893

Fußball • Handball • Volleyball • Basketball • Völkerball  
Turnen • Gymnastik • Lauftreff • Heigl  
Tennis • Tischtennis • Badminton • Sportabzeichen

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein ist parteipolitisch, konfessionell und rassistisch neutral.

## § 3

### Mitgliedschaft in anderen Organisationen

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen e. V. und der Fachverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden. Er regelt im Einklang mit deren Satzungen seine Angelegenheiten selbst.

## § 4

### Rechtsgrundlagen

*Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe des Vereins werden durch die vorliegende Satzung sowie die Satzungen der Organisationen, deren Mitglied der TSV ist, ausschließlich geregelt. Für Streitigkeiten aus der Mitgliedschaft zum Verein ist der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen.*

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe des Vereins werden durch die vorliegende Satzung sowie die Satzungen der Organisationen, deren Mitglied der TSV ist, ausschließlich geregelt.

Einladungen zu Versammlungen sowie weiterer Schriftverkehr erfolgen schriftlich oder mit Zustimmung des Empfängers mittels elektronischer Medien (bspw. E-Mail). Sie gelten am dritten Tag nach der Absendung an die zuletzt dem Verein bekannt gegebene Anschrift als zugestellt.

## § 5

### Haftung

Für Personenschäden bei Sportunfällen haftet der Verein entsprechend der bestehenden Sporthaftpflichtversicherung durch den Landessportbund bzw. durch die gesetzliche Schüler-Unfall-Versicherung. Für Haftpflichtschäden kommt der Verein nur auf, soweit Deckung durch die Sporthaftpflichtversicherung gegeben ist. Für andere Unfälle und Schäden haftet er nicht.

Jeder Unfall bzw. Schadenfall ist sofort dem Sportwart zu melden.

Fußball • Handball • Volleyball • Basketball • Völkerball  
Turnen • Gymnastik • Lauftreff • Heigl  
Tennis • Tischtennis • Badminton • Sportabzeichen

## § 6 Gliederung des Vereins

*Der TSV gliedert sich in Sparten, die eine bestimmte Sportart betreiben. Bei Bedarf können auch bestimmte Gruppen eine Sparte bilden.*

*Jeder Sparte steht ein Spartenleiter vor, der alle mit dieser Sportart zusammenhängenden Fragen im Einklang mit der Satzung und den Beschlüssen der Vereinsorgane regelt.*

Der TSV gliedert sich in Sparten, die eine bestimmte Sportart betreiben. Bei Bedarf können Mitglieder beim Vorstand einen Antrag zur Bildung einer Sparte stellen.

Jeder Sparte steht ein/e Spartenleiter/-in vor, der/die alle mit dieser Sportart zusammenhängenden Fragen im Einklang mit der Satzung und den Beschlüssen der Vereinsorgane regelt. Spartenvermögen ist Vereinsvermögen.

## II. Mitgliedschaft

### § 7 Mitgliedschaft

7.1. Der Verein besteht aus:

- a) erwachsenen Mitgliedern; das sind Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben*
- b) Jugendlichen; das sind Mitglieder vom vollendeten 14. bis zum 18. Lebensjahr*
- c) Kindern; das sind Mitglieder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr*
- d) passiven Mitgliedern; das sind Mitglieder, die den Verein unterstützen wollen*
- e) Ehrenmitgliedern; das sind Mitglieder, die auf Vorschlag des erweiterten Vorstandes und Beschluss der Mitgliederversammlung ernannt werden, weil sie sich um den Verein oder die Förderung des Turn- und Sportwesens besonders verdient gemacht haben. Sie haben das Recht ordentlicher Mitglieder, sind aber von der Beitragspflicht befreit.*

*Vorstandsmitglieder, die zu Ehrenmitgliedern ernannt worden sind, können beratend an allen Sitzungen des erweiterten Vorstandes teilnehmen.*

- a) erwachsenen Mitgliedern; das sind Mitglieder ab einem Alter von 18 Jahren
- b) Jugendlichen; das sind Mitglieder im Alter von 13 bis 17 Jahren
- c) Kindern; das sind Mitglieder bis zu einem Alter von 12 Jahren
- d) fördernden Mitgliedern; das sind Mitglieder, die sich sportlich nicht betätigen, aber den Verein unterstützen wollen
- e) Ehrenmitgliedern; das sind Mitglieder, die auf Vorschlag des erweiterten Vorstandes und Beschluss der Mitgliederversammlung ernannt werden, weil sie sich um den Verein oder die Förderung des Turn- und Sportwesens besonders verdient gemacht haben. Sie haben das Recht ordentlicher Mitglieder, sind aber von der Beitragspflicht befreit.  
Ehemalige Vorstandsmitglieder, die zu Ehrenmitgliedern ernannt worden sind, können beratend an allen Sitzungen des erweiterten Vorstandes teilnehmen.

# Turn und Sportverein Eystrup e.V. von 1893

Fußball • Handball • Volleyball • Basketball • Völkerball  
Turnen • Gymnastik • Lauftreff • Heigl  
Tennis • Tischtennis • Badminton • Sportabzeichen

## 7.2. Erwerb der Mitgliedschaft:

*Die Mitgliedschaft kann jede natürliche Person auf Antrag erwerben, wenn sie sich durch Unterschrift zu den Satzungsbestimmungen bekennt.*

*Für Minderjährige ist nach BGB die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der erweiterte Vorstand. Er ist nicht verpflichtet, dem Bewerber die Gründe einer evtl. Ablehnung anzugeben.*

*Eine vorläufige Mitgliedschaft kann durch eine Sparte gewährt werden.*

Die Mitgliedschaft kann jede natürliche Person auf Antrag erwerben, wenn sie sich durch Unterschrift zu den Satzungsbestimmungen bekennt.

Für Minderjährige ist nach BGB die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der erweiterte Vorstand. Er ist nicht verpflichtet, dem Bewerber die Gründe einer evtl. Ablehnung anzugeben.

## 7.3. Der jährliche Beitrag wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Die Zahlungsweise und Termine sowie Kosten für nicht termingerechte Zahlungen legt der erweiterte Vorstand fest.

## 7.4. Jedes aktive Mitglied ist berechtigt, Sport in allen Sparten zu betreiben und die Einrichtungen im Rahmen der Sportart zu benutzen. Jedes ordentliche Mitglied ist berechtigt, Anträge zur Aufnahme in die Tagesordnung der Mitgliederversammlung zu stellen.

Jedes Mitglied hat das Recht an Veranstaltungen, Versammlungen und Wahlen teilzunehmen und das Vereinsleben mit auszubauen und zu gestalten.

Jedes Mitglied, welches das 15. Lebensjahr vollendet hat, ist stimmberechtigt und nach Vollendung des 18. Lebensjahres für Ämter des Vereins wählbar, mit Ausnahme des Amtes des Vorsitzenden und des Kassenswartes. Hierzu ist das vollendete 25. Lebensjahr erforderlich.

## 7.5. Jedes Mitglied verpflichtet sich:

- a) die Satzung und die Vereinsbeschlüsse einzuhalten und die Beiträge zu zahlen
- b) für alle dem Verein vorsätzlich oder grob fahrlässig zugefügten Schäden zu haften.

## 7.6. Erlöschen der Mitgliedschaft.

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Austritt, aufgrund einer schriftlichen Erklärung **4 Wochen zum Jahresende** mindestens vier Wochen zum 30. Juni eines Jahres bzw. zum Jahresende. Ausnahmen können auf Antrag vom Vorstand beschlossen werden.
- b) Ausschluss mit Beschluss des erweiterten Vorstandes.  
Hauptsächliche Ausschließungsgründe sind:
  - Grober Verstoß gegen die Satzung
  - Unehrenhaftes Verhalten sowie schwere Schädigung des Ansehens des TSV innerhalb und außerhalb des Vereinslebens
  - Grober Verstoß gegen die Vereinskameradschaft
  - Nichtzahlung des Vereinsbeitrages trotz Mahnung.

Vor der Entscheidung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied die Berufung an den Ehrenrat zu; sie ist

Fußball • Handball • Volleyball • Basketball • Völkerball  
Turnen • Gymnastik • Lauftreff • Heigl  
Tennis • Tischtennis • Badminton • Sportabzeichen

innerhalb eines Monats nach Zustellung des Ausschlussbescheides schriftlich einzureichen und zu begründen. Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung.

### **III. Organe des Vereins**

#### **§ 8 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung oder Jahreshauptversammlung
- der geschäftsführende Vorstand
- der erweiterte Vorstand
- der Sportausschuss
- der Jugendausschuss
- der Ehrenrat

*Die Tätigkeit in den Vereinsorganen ist ehrenamtlich. Die im Interesse des TSV erforderlichen Auslagen werden ersetzt.*

- die Mitgliederversammlung oder Jahreshauptversammlung
- der Geschäftsführende Vorstand
- der Erweiterte Vorstand
- der Jugendausschuss
- der Ehrenrat

Die Tätigkeit in den Vereinsorganen wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die im Interesse des TSV erforderlichen Auslagen werden ersetzt. Bei Bedarf können Vorstandsmitglieder angemessene Zahlungen auf der Grundlage eines Arbeitsvertrages oder in Form von Aufwandsentschädigungen erhalten.

#### **§ 9 Mitglieder-(Jahreshaupt-) versammlung**

*Im ersten Viertel eines jeden Kalenderjahres findet die ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Tagesordnung enthält regelmäßig folgende Punkte:*

- 1) *Feststellung der Anzahl der Stimmberechtigten*
- 2) *Genehmigung der letzten Niederschrift*
- 3) *Jahresbericht des erweiterten Vorstandes*
- 4) *Rechnungsbericht des Kassenwartes und Bericht der Kassenprüfer*
- 5) *Entlastung des Vorstandes*
- 6) *Haushaltsvoranschlag für das laufende Geschäftsjahr*
- 7) *Wahlen*

Im ersten Viertel eines jeden Kalenderjahres soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Die Tagesordnung enthält regelmäßig folgende Punkte:

- 1) Feststellung der Anzahl der Stimmberechtigten
- 2) Genehmigung der letzten Niederschrift
- 3) Jahresbericht des erweiterten Vorstandes
- 4) Rechnungsbericht des Kassenwartes und Bericht der Kassenprüfer
- 5) Entlastung des Vorstandes
- 6) Haushaltsvoranschlag für das laufende Geschäftsjahr

# Turn und Sportverein Eystrup e.V. von 1893

Fußball • Handball • Volleyball • Basketball • Völkerball  
Turnen • Gymnastik • Lauftreff • Heigl  
Tennis • Tischtennis • Badminton • Sportabzeichen

7) Anträge

8) Wahlen

Die Wahlen werden für die Dauer von 2 Jahren in nachfolgendem Rhythmus vorgenommen.

*In den Jahren mit ungeraden Zahlen werden gewählt:*

1) der 1. Vorsitzende

2) der 3. Vorsitzende

3) der 2. Kassenwart

4) der 1. Sportwart

5) der Jugendwart

sowie 1 Kassenprüfer auf die Dauer von 4 Jahren.

*In den Jahren mit geraden Zahlen werden gewählt:*

1) der 2. Vorsitzende

2) der 1. Kassenwart

3) der 1. Protokollführer

4) der Pressewart

5) der 2. Sportwart

sowie die 5 Mitglieder des Ehrenrates für die Dauer von 4 Jahren.

In den Jahren mit ungeraden Zahlen werden gewählt:

1) 1. Vorsitzende/-r

2) 3. Vorsitzende/-r

3) 2. Kassenwart/-in

4) 1. Sportwart/-in

5) Jugendwart/-in

sowie 1 Kassenprüfer/-in für die Dauer von 4 Jahren.

In den Jahren mit geraden Zahlen werden gewählt:

1) 2. Vorsitzende/-r

2) 1. Kassenwart/-in

3) Protokollführer/-in

4) Pressewart/-in

5) 2. Sportwart/-in

sowie die 5 Mitglieder des Ehrenrates für die Dauer von 4 Jahren.

*Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird mit einer Frist von 21 Tagen durch Bekanntgabe in der örtlichen Tageszeitung vom 1. Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter einberufen. Anträge zur Tagesordnung müssen 8 Tage vor der Versammlung schriftlich beim 1. Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter eingereicht werden. Das gleiche gilt für Anträge zur Satzung. Dringlichkeitsanträge während der Versammlung bedürfen zur Aufnahme der Unterstützung von mindestens zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten.*

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird mit einer Frist von 21 Tagen durch Bekanntgabe auf der Homepage [www.tsveystrup.de](http://www.tsveystrup.de) sowie durch Aushang an allen Sportstätten vom Vorstand einberufen.

Anträge zur Tagesordnung müssen bis zum 15.01. eines Jahres vor der Versammlung schriftlich beim 1. Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter eingereicht werden. Das gleiche gilt für Anträge zur Satzung. Kurzfristige Anträge zur Tagesordnung während der Versammlung bedürfen zur Aufnahme der Unterstützung von mindestens zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten.

*Alle Beschlüsse bedürfen zur Annahme der einfachen Mehrheit, bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag. Nur Beschlüsse über Vereinsauflösung und über Satzungsänderungen und -ergänzungen bedürfen der 2/3 - Mehrheit. Es kann geheime Abstimmung beantragt werden. Außerordentliche Versammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn ein dringender Grund vorliegt, oder 30 % der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Gründe es verlangen. Jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Der Vorsitzende bzw. einer seiner Stellvertreter führt den Vorsitz. Das zu führende Protokoll über die Versammlung ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.*

Alle Beschlüsse bedürfen zur Annahme der einfachen Mehrheit. Nur Beschlüsse über Vereinsauflösung und über Satzungsänderungen und -ergänzungen bedürfen der 2/3-Mehrheit. Es kann geheime Abstimmung beantragt werden. Außerordentliche Versammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn ein dringender Grund vorliegt, oder 30 % der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Gründe es verlangen. Jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Der/Die 1. Vorsitzende bzw. der/die 2. bzw. 3. Stellvertreter/-in führt den Vorsitz. Das zu führende Protokoll über die Versammlung ist von dem/der Protokollführer/-in und von dem/der Versammlungsleiter/-in zu unterzeichnen.

## § 10

### **Der Vorstand**

Der **Geschäftsführende Vorstand** besteht aus folgenden Personen:

- 1) 1. Vorsitzende/-r
- 2) 2. Vorsitzende/-r
- 3) 3. Vorsitzende/-r
- 4) 1. Kassenwart/-in
- 5) 1. Sportwart/-in

*Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus vorgenanntem Vorstand, sowie den Leitern der einzelnen Sparten, dem Protokollführer, dem Jugendwart und dem Pressewart.*

Der **Erweiterte Vorstand** setzt sich zusammen aus vorgenanntem Vorstand, dem/der 2. Kassenwart/-in, dem/der 2. Sportwart/-in, dem/der Protokollführer/-in, dem/der Jugendwart/-in, dem/der Pressewart/-in sowie den Leitern/-innen der einzelnen Sparten.

*Der geschäftsführende Vorstand ist verantwortlich für die Vereinsleitung und Erledigung sämtlicher Vereinsgeschäfte. Wenn im Laufe der Amtsperiode Mitglieder aus dem Vorstand ausscheiden, ist der Vorstand berechtigt, mit Ausnahme der Vorsitzenden, sich durch Eigenwahl aus den Mitgliedern zu ergänzen. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende, jeder für sich alleinvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis dürfen jedoch der 1. bzw. der 2. Vorsitzende nur mit Zustimmung des jeweiligen anderen Vorsitzenden oder mit Zustimmung des 3. Vorsitzenden oder des Kassenwartes rechtsgeschäftlich tätig werden. Seine Beschlüsse fasst der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Der Vorstand bestätigt die nach § 11 und § 12 gewählten Ausschüsse.*

# Turn und Sportverein Eystrup e.V. von 1893

Fußball • Handball • Volleyball • Basketball • Völkerball  
Turnen • Gymnastik • Lauftreff • Heigl  
Tennis • Tischtennis • Badminton • Sportabzeichen

*Das Mindestalter für ein Amt im Vorstand beträgt 18 Jahre, bei zwei Jahren ununterbrochener Mitgliedschaft.*

Der **Geschäftsführende Vorstand** ist verantwortlich für die Vereinsleitung und Erledigung sämtlicher Vereinsgeschäfte. Wenn im Laufe der Amtsperiode Mitglieder aus dem Vorstand ausscheiden, ist der Vorstand berechtigt, mit Ausnahme der Vorsitzenden, sich durch Eigenwahl aus den Mitgliedern zu ergänzen. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der/die 1. Vorsitzende und der/die 2. Vorsitzende, jeder für sich alleinvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis dürfen jedoch der/die 1. bzw. der/die 2. Vorsitzende nur mit Zustimmung des/der jeweiligen anderen Vorsitzenden oder mit Zustimmung des/der 3. Vorsitzenden oder des/der Kassenwartes/-in rechtsgeschäftlich tätig werden. Seine Beschlüsse fasst der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Der Vorstand bestätigt den nach § 11 gewählten Jugendausschuss.

## **§ 11**

### **Der Sportausschuss entfällt nicht erforderlich**

*Er regelt den Turn-, Spiel- und Sportbetrieb des TSV, fördert die Zusammenarbeit der Sparten, regelt die Benutzung der Sportstätten und betreut die Übungsleiter und deren Helfer. Er setzt sich zusammen aus:*

- 1) *einem der drei Vorsitzenden - ohne Stimmrecht -*
- 2) *dem Sportwart*
- 3) *dem Jugendwart*
- 4) *den Spartenleitern*

*Den Vorsitz führt der Sportwart. Beschlüsse werden wie in § 10 gefasst.*

## **§ 12 11**

### **Der Jugendausschuss**

*Er unterstützt die Organe des Vereins in der Jugendarbeit und Jugendziehung. Er setzt sich aus den von den Sparten zu benennenden Jugendleitern und dem Jugendwart als Vorsitzenden zusammen. Zur Wahl der Jugendleiter bei den Spartenversammlungen sind auch die Jugendlichen stimmberechtigt.*

Er unterstützt die Organe des Vereins in der Jugendarbeit und Jugendziehung. Er setzt sich aus den von den Sparten zu benennenden Jugendleiter/-innen und dem/der Jugendwart/-in als Vorsitzenden/r zusammen. Zur Wahl der Jugendleiter/-innen bei den Spartenversammlungen sind auch die Jugendlichen stimmberechtigt.



### § 13 12 Ehrenrat

Dem Ehrenrat gehören 5 Mitglieder an. Sie wählen sich aus ihrer Mitte die/den Vorsitzende/-n und eine/n Stellvertreter/-in. Die Mitglieder des Ehrenrates sollen dem Verein mindestens 10 Jahre angehören und das 30. Lebensjahr vollendet haben. Scheiden im Laufe einer Amtsperiode Mitglieder aus, so ist er berechtigt, sich durch Eigenwahl zu ergänzen.

Zu den Aufgaben des Ehrenrates gehören:

- a) Tradition und Ansehen des Vereins und seiner Mitglieder zu fördern und zu wahren
- b) Schlichtung von Streitigkeiten

*c) Berufungs- und Entscheidungsinstanz der Mitglieder bei Vereinsausschlüssen*

c) Berufungs- und Entscheidungsinstanz bei Vereinsausschlüssen.

### § 14 13 Aufgabenverteilung der Vorstandsmitglieder

- 1) *Der 1. Vorsitzende beruft und leitet die Vorstandssitzungen und die Mitgliederversammlung. Er unterzeichnet alle Versammlungs- und Sitzungsniederschriften sowie die wichtigen und verbindlichen Schriftstücke im Geschäftsverkehr des Vereins. Er vertritt den Verein nach außen. Er beruft eine Vorstandssitzung aus eigenem Ermessen ein oder wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder es beantragen.*
- 2) *Der 2. und 3. Vorsitzende vertritt den Vorsitzenden bei Verhinderung und unterstützt in allen Angelegenheiten. Beide können vom Vorstand mit besonderen Aufgaben betreut werden.*
- 3) *Der Kassenwart ist berechtigt, alle Zahlungen im Rahmen des beschlossenen Haushaltes im Namen des Vereins in jeder Höhe zu veranlassen. Das Vereinskonto darf hierdurch nicht im Soll geführt werden.*
- 4) *Der Protokollführer führt die Versammlungs- und Sitzungsprotokolle und unterzeichnet sie gemeinsam mit dem Vorsitzenden. Er erledigt den Schriftverkehr im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden.*
- 5) *Der Sportwart ist für alle überfachlichen Sportangelegenheiten, für die Übungsleiterausbildung und für die Koordinierung der Angelegenheiten der Sparten untereinander verantwortlich. Er ist zuständig für Fragen der Sportplatz- und Hallenbenutzung.*
- 6) *Der Jugendwart betreut die Kinder und Jugendlichen aller Sparten des TSV. Er leitet die Sitzungen der Jugendleiter im Jugendausschuss. Er ist zuständig für die Koordinierung der Jugenderholungs- und Freizeitmaßnahmen.*
- 7) *Der Pressewart ist zuständig für Presseangelegenheiten und Werbung. Ihm obliegt in Abstimmung mit dem Vorsitzenden die Darstellung des Vereins nach innen und außen.*

# Turn und Sportverein Eystrup e.V. von 1893

Fußball • Handball • Volleyball • Basketball • Völkerball  
Turnen • Gymnastik • Lauftreff • Heigl  
Tennis • Tischtennis • Badminton • Sportabzeichen

- 1) Der/Die 1. Vorsitzende beruft und leitet die Vorstandssitzungen und die Mitgliederversammlung. Er/Sie unterzeichnet alle Versammlungs- und Sitzungsniederschriften sowie die wichtigen und verbindlichen Schriftstücke im Geschäftsverkehr des Vereins. Er/Sie vertritt den Verein nach außen. Er/Sie beruft eine Vorstandssitzung aus eigenem Ermessen ein oder wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder es beantragen.
- 2) Der/Die 2. und 3. Vorsitzende vertritt die/den Vorsitzende/-n bei Verhinderung und unterstützt in allen Angelegenheiten. Beide können vom Vorstand mit besonderen Aufgaben betreut werden.
- 3) Der/Die Kassenwart/in ist berechtigt, alle Zahlungen im Rahmen des beschlossenen Haushaltes im Namen des Vereins in jeder Höhe zu veranlassen. Das Vereinskonto darf hierdurch nicht im Soll geführt werden.
- 4) Der/Die Protokollführer/-in führt die Versammlungs- und Sitzungsprotokolle und unterzeichnet sie gemeinsam mit dem Vorsitzenden. Er/Sie erledigt den Schriftverkehr im Einvernehmen mit dem/der Vorsitzenden.
- 5) Der/Die Sportwart/-in ist für alle überfachlichen Sportangelegenheiten, für die Übungsleiterausbildung und für die Koordinierung der Angelegenheiten der Sparten untereinander verantwortlich. Er/Sie ist zuständig für Fragen der Sportplatz- und Hallenbenutzung.
- 6) Der/Die Jugendwart/-in betreut die Kinder und Jugendlichen aller Sparten des TSV. Er/Sie leitet die Sitzungen der Jugendleiter/-innen im Jugendausschuss. Er/Sie ist zuständig für die Koordinierung der Jugenderholungs- und Freizeitmaßnahmen.
- 7) Der/Die Pressewart/-in ist zuständig für Presseangelegenheiten und Werbung. Ihm/Ihr obliegt in Abstimmung mit dem/der Vorsitzenden die Darstellung des Vereins nach innen und außen.

## **§ 15 14** **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis 31. Dezember.

## **§ 16 15** **Kassenprüfer**

Die Mitgliederversammlung wählt alle zwei Jahre eine/n Kassenprüfer/-in für 4 Jahre. Wiederwahl ist erst nach Aussetzen von 2 Jahren möglich. Die *beiden amtierenden* Kassenprüfer/-innen haben die Aufgabe, die Kassengeschäfte des Vereins zu überprüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

## **§ 17 16** **Auflösung des Vereins**

*Die Auflösung des Vereins kann nur in zwei eigens dafür angesetzten, aufeinanderfolgenden Versammlungen, die zeitlich 4 Wochen auseinanderliegen, mit 2/3 Mehrheit der Erschienenen erfolgen. Die Abstimmung ist namentlich festzuhalten.*

# Turn und Sportverein Eystrup e.V. von 1893

Fußball • Handball • Volleyball • Basketball • Völkerball  
Turnen • Gymnastik • Lauftreff • Heigl  
Tennis • Tischtennis • Badminton • Sportabzeichen

*Das Vermögen, das im Zeitpunkt der Auflösung oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes vorhanden ist, fällt der Gemeinde Eystrup zu, die es nur für körperliche Ertüchtigung der Jugend verwenden darf.*

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer dafür angesetzten Versammlung mit 2/3 Mehrheit der Erschienenen erfolgen. Die Abstimmung ist namentlich festzuhalten. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Eystrup, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Jugendsports zu verwenden hat.

## **§ 18 17** **Wahlen in den Sparten**

Die Wahlen in den Sparten sind von den Sparten vor der Mitgliederversammlung des Vereins durchzuführen. Die Mitgliederversammlung hat keinen Einfluss auf diese Wahlen. Die gewählten Spartenleitungen werden der Mitgliederversammlung vorgestellt.

**Die vorstehende Satzung tritt mit dem heutigen Tage in Kraft. Alle vorherigen Satzungen des TSV verlieren damit ihre Gültigkeit.**

**Eystrup/Weser, den *31. März 2006* 20. März 2015**

**Jörg Rokitta**  
1. Vorsitzender

*Ralph Werfelmann*

**Petra Deutscher**  
2. Vorsitzende